

Alledeutsche Zeitung



1917 Nr. 310

für Anhalt und Thüringer.

Jahrgang 210

Verlagsgesellschaft für die Provinz Sachsen, Anstalt für den Druck und den Vertrieb der Zeitung, Verlags- und Druckerei-Gesellschaft, Verlags- und Druckerei-Gesellschaft, Verlags- und Druckerei-Gesellschaft.

Erste Ausgabe

Verlagsgesellschaft für die Provinz Sachsen, Anstalt für den Druck und den Vertrieb der Zeitung, Verlags- und Druckerei-Gesellschaft, Verlags- und Druckerei-Gesellschaft, Verlags- und Druckerei-Gesellschaft.

Verlags- und Druckerei-Gesellschaft, Verlags- und Druckerei-Gesellschaft, Verlags- und Druckerei-Gesellschaft, Verlags- und Druckerei-Gesellschaft, Verlags- und Druckerei-Gesellschaft.

Donnerstag, 21. Juni 1917

Verlags- und Druckerei-Gesellschaft, Verlags- und Druckerei-Gesellschaft, Verlags- und Druckerei-Gesellschaft, Verlags- und Druckerei-Gesellschaft, Verlags- und Druckerei-Gesellschaft.

Neue Kämpfe am Souchez-Bache

Die Friedensfrage im Petersburger Arbeiter- und Soldatenrat

Die Petersburger Telegraphenagentur meldet: Auf der Hauptversammlung der Arbeiter- und Soldatenräte legte der Minister des Krieges einen Bericht über die Politik der Regierung vor und erklärte: Auf dem Gebiete der auswärtigen Beziehungen wünschen wir den Abschluß eines neuen Vertrages zu betreiben, in dem von der russischen Demokratie vererbte Grundzüge der Politik der zwischenstaatlichen Politik der Alliierten anerkannt werden. Wir werden alle Mittel an, damit unser Programm für alle alliierten Regierungen annehmbar ist, um den Bruch mit den Alliierten zu vermeiden. Wir sind der Ansicht, daß das schärfste Ergebnis unterer Kämpfe für den Weltkrieg ein Sonderfrieden mit Deutschland sein würde, der die Ergebnisse der russischen Revolution gefährden und der Sache der internationalen Demokratie vererblich sein würde. Ein Sonderfrieden ist in der Tat unmöglich. Ein solcher Frieden würde die Abnahme in einem neuen Krieg auf Seiten der deutschen Koalition hineinschieben. Das heißt, aus einem Bund austreten, um in einem anderen einzutreten. Der Minister leitete der Versammlung die Schritte mit, die die russische Regierung zur Verwirklichung einer internationalen Alliierten-Union in Zukunft tun sollte. Dieser Punkt sollte der Hauptprüfung der Versammlung mit Ausnahme der Besondere Abkommen, durch die die Alliierten sich verpflichten, keinen Sonderfrieden zu schließen. Der Minister erklärte, daß sich kein Sonderfrieden ausführen lassen würde, und daß es die Pflicht der revolutionären Armee sei, sich selbst zum Berge bereit zu halten. Die Unmöglichkeit an der russischen Front habe die Revolution nicht befristet, sondern sie im Gegenteil erleichtert.

Der Minister erklärte, daß die russische Regierung die Abnahme der russischen Revolution in der Hand der Alliierten sehen will. Die russische Regierung ist bereit, die Abnahme der russischen Revolution in der Hand der Alliierten zu sehen. Die russische Regierung ist bereit, die Abnahme der russischen Revolution in der Hand der Alliierten zu sehen.

Nach dem Spruch Kriegsminister Kerenski. Er verurteilte die Rede Lenin und fuhr fort: Sie ist nur ein schärfes verfallenes Werkzeug. Die von Lenin befohlene Versammlung an der Front ist ein Mittel, das mit den Alliierten den deutschen Generalstab überstimmt. Wir müssen der Internationale beweisen, daß wir nicht eine Größe sind, die man vernachlässigen kann, und daß wir einen Willen besitzen, der sich nicht von einer vereinzelten unorganisierten Gruppe beherrschen läßt. Kerenski sprach dann über seine Wanderreise an der Front und den günstigen Eindruck, den er davon erhalten habe, und verteidigte seine Handlungen als Kriegsminister in freistellen Ausdrücken mit vollem Vertrauen und solcher Überzeugung, daß der ganze Saal, mit Ausnahme der Maximilianen, eine langanhaltende Stundung ausbrach.

Englands unsicherer Standpunkt

Im „Scottsman“ vom 6. Juni heißt es: Die Haltung der britischen Presse und der britischen Regierung in der Entscheidung über die Abnahme der russischen Revolution ist ein Mittel, das mit den Alliierten den deutschen Generalstab überstimmt. Wir müssen der Internationale beweisen, daß wir nicht eine Größe sind, die man vernachlässigen kann, und daß wir einen Willen besitzen, der sich nicht von einer vereinzelten unorganisierten Gruppe beherrschen läßt.

Unser Hauptziel sollte die Entzweiung in den deutschen politischen Lager sein; den Geist der Revolution sollten wir innerlich in der Mitte des Reiches entfachen. Wir haben die Möglichkeit, alle Kräfte der europäischen Demokratie zu mobilisieren und zu organisieren. Wir haben es in der Hand, alle diese wesentlichen Ziele zu erreichen, und trotzdem sind wir lange. Weshalb? Zweifelhaft ist an unserer gerechten Sache? Oder zweifeln wir an unserer Fähigkeit, diese zu erreichen? Ist unsere Politik der ganzen Welt so klar, daß wir sie nicht klar darlegen brauchen? Oder ist sie etwas so zweifelhaft, daß wir sie nicht frei und offen vorlegen können? Fürchten wir vielleicht, unsere Beweisführung gegenüber den Arbeiter- und Soldatenräten des Reiches werde zu schwach befunden werden? Oder zweifeln wir an, daß Herr Scheidemann und seine Genossen über einen geheimnisvoll hinreichende Überzeugungsbahn verfügen über einen magnetischen Einfluß und eine so vollkommene Beherrschung und solchen Charme besitzen, daß kein Verbündeter jemals in die Irre gehen kann? Oder halten wir uns für so borniert? Ist es nicht klar, daß, wenn die Verbündeten abgesehen sind als Hilfe und letzter Stützpunkt, die deutsche Regierung in diesem historischen Augenblick eine vernünftige Entscheidung treffen muß?

Der Bericht des Großen Hauptquartiers

Großes Hauptquartier, 20. Juni 1917.

Westlicher Kriegsschauplatz

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Zwischen Dier und Lys nahm besonders am Abend der Artilleriekampf in einzelnen Abschnitten große Festigkeit an.

Auch vom La Bassée-Kanal bis zur Scarpe war zeitweilig die Feuerstätigkeit lebhaft.

Südwestlich von Lens griffen die Engländer auf dem Vorburde des Souchez-Baches an. Auf den Flügeln wurden sie abgewiesen, in der Mitte gelang ihnen ein Einbruch in unsere vorderen Gräben. Durch kräftigen Gegenstoß wurde verhindert, daß schnell nachgezogene englische Kräfte ihren Erfolg erweiterten.

Im Vorfeld unserer Stellungen nördlich von St. Quentin kam es zu Aufnahmen unserer Kräfte mit englischen Streitabteilungen, die in unserem Feuer weichen mußten.

Seeresgruppe Deutscher Kronprinz

Längs der Aisne nur stellenweise auflebendes Geschützfeuer.

In der Westkampagne wurde durch kräftigen Gegenangriff eines mächtigen Regiments der größte Teil des Geländes zurückgewonnen, das am 18. Juni südwestlich des Hochberges an die Franzosen verloren gegangen war.

An den übrigen Fronten hat sich bei der gewöhnlichen Grabenkampftätigkeit nichts Besonderes ereignet.

Der Erste Oberquartiermeister

Lubendorf.

Neue große U-Bootboote

Berlin, 19. Juni. 1. Durch die Tätigkeit unserer Unterboote in den nördlichen Meeresteilen sind neuerdings 26000 Brutto-Register-Tonnen vernichtet worden.

2. Eines unserer im Mittelmeer operierenden Unterboote, Kommandant Oberleutnant zur See Klatt, versenkte am 13. Juni nachts südlich der Straße von Messina einen unbekanntes bewaffneten Dampfer von 4000 Tonnen und griff am 15. Juni nachts in derselben Gegend zwei stark gesicherte feindliche Geleitzüge an. In einem Zeitraum von 1½ Stunden wurden aus dem einen Geleitzug, der aus drei Dampfern bestand, die beiden größten von 6000 und 4000 Tonnen, und aus dem anderen von zwei Dampfern der größere von 5000 Tonnen gesenkt. Alle versenkten Schiffe waren auffallend tief beladen.

Der Chef des Admiralfabes der Marine.

Was die englischen Sozialisten wollen

Stockholm, 19. Juni. (Schwedische Telegraphen-Agentur.) Der Holländisch-Indonavisches Ausbruch hat am 18. Juni eine vorläufige Beendigung mit Julius Weste in der Abordnung der Mehrheit der englischen Sozialisten gehabt. Eine Zusammenstellung der Ansichten der englischen Arbeiterschaft und Arbeiter-Gelehrten wird erst ausgearbeitet. Danach ist die englische Arbeiterschaft für die Verherrlichung der Unabhängigkeit Belgiens, nicht für die Unabhängigkeit Frankreichs und Wirtschaftlichen Wiederaufbaues dieser Gebiete auf Kosten der sie jetzt beherrschenden Macht, ferner für ein geeinigtes, unabhängiges Polen, für völlige Gleichstellung aller Völkerstaaten Österreich-Ungarns und dessen Demokratisierung. Schließlich ist die englische Sozialisten- und Arbeiter-Bewegung Gegnerin eines Wirtschaftskrieges nach Friedensschluß.

Abstimmung in Rußland über Krieg oder Frieden?

Bern, 19. Juni. „Daily News“ meldet aus Petersburg: Die Hauptversammlung der Soldaten- und Arbeiterparteien wählte eine fünfzehnköpfige Kommission zur Vorbereitung der Abstimmung über den Krieg oder Frieden.

Hankee-Spiegel

Jetzt, da die Nordamerikaner angeführt ritten, um größere Truppenverbände nach dem europäischen Kriegsschauplatz zu entsenden, verlohnt es sich, einmal den Nordamerikaner als Kämpfer näher zu betrachten. Dies ist schon aus dem Grunde wünschenswert, als die nordamerikanische Presse während des Krieges Deutschland allerlei Grausamkeiten zum Vorwurf machte, und Präsident Wilson sich als Humanitätslehrer der geliebten Welt Deutschland gegenüber aufstellte. Die amerikanische Geschichte ist von Anfang an bis auf die heutige Zeit, ungenügend reich an Beispielen brutaler Grausamkeiten. Aus der überreichen Menge mögen hier nur einige, willkürlich herausgegriffene Vorkommnisse der Vergeßlichkeit entziffert werden.

Im Bürgerkrieg schritten die Hankees den Südstaaten alle Zufahren rücksichtslos ab, so daß aus Mangel an Medizinern und Seemannskräften Tausende von Soldaten regelrecht hingemetzelt wurden. Um die Zivilbevölkerung die ganze Schwere des Krieges fühlen zu lassen, befahl General Sherman, die Hauptstadt des Staates Georgia, Atlanta, durch Feuer zu zerstören. In wenigen Tagen mußte die Bevölkerung die Stadt räumen, die damals rund 100 000 Einwohner zählte. Der Bürgerkrieg wurde bei dem General vorläufig unter dem Hinweis, daß die Stadt heute ja nur Greise, Frauen und Kinder beherberge, die durch die Zerstörung ihrer Heimstätten in allerhöchster Bedrängnis geraten müßten. General Sherman blieb aber bei dem erteilten Befehl. Daraufhin schrieb dessen Gegner von der Armee, General Hood, an Sherman folgendes: „Befehlen Sie mir die Vernichtung, daß die durch Sie ausgefertigte Proklamation in Ihrer raffinierten Grausamkeit dieses übertrifft, was mir bislang in der dunklen Geschichte dieses Krieges zu Ohren gekommen ist. Im Namen Gottes und der Menschlichkeit verleihere ich dagegen.“

Wald darauf fand die Stadt in Flammen, und nur ein Haufen von Schutt und Asche zeigte, wo sie gestanden hatte. Außerdem hatte General Sherman seine Truppen verflüchtigt, „mit freier Hand zu reorganisieren“. General Forrest ließ in dem erkrankten Fort Pillow am Mississippi 300 Mann regelrecht abschlachten. Verschiedene wurden auch auf Bretter genagelt und dann lebend verbrannt. Die im Bürgerkrieg gemachten Gefangenen wurden durchweg einer derart bestialischen Behandlung genötigt, daß weit über 50 Prozent an den Folgen gestorben sind.

Aber auch die neueste Geschichte der Vereinigten Staaten weist ähnliche unmenschliche Handlungen einer verlotterten Soldateska in reicher Zahl auf. Als im Jahre 1910 die Vereinigten Staaten Abritt auf einen Flottenstützpunkt in der Tenesseebucht in Mittelamerika bekamen, wurde von New-York aus eine Revolution in Nicaragua angezettelt. In kürzester Zeit mischten sich die Vereinigten Staaten in den Konflikt ein und entsandten Truppen nach Nicaragua. Bei der Stadt Leon stießen die amerikanischen Truppen auf erbitterten Widerstand. Bei dem sich entzündenden Kampfe um den Berg des Waldhofes schloßen die amerikanischen Truppen während der Nachmittagsstunden in die offene mehrfache Stadt, wobei über hundert Frauen und Kinder getötet wurden. Mehrliche Soldaten vollbrachten die Nordamerikaner dann noch bei Besetzung von Managua und Granada.

Anfang 1914 spielten sich abischen den revolutionären und Regierungstruppen Mexikos hart an der amerikanischen Grenze schwere Kämpfe ab. Verschiedentlich flohen von beiden Parteien Truppen auf amerikanisches Gebiet. Die amerikanischen Grenztruppen von Breckhoff entpöfelten diese Flüchtlinge und sandten sie waffenlos wieder zurück, wohl wissend, daß sie die Verurteilung damit dem sicheren Tode in die Arme trieben. Der Befehlshaber der amerikanischen Truppen, Major Mc. Namee, sandte an General Hugh L. Scott darüber folgende dienstliche Meldung: „Ich treffe noch immer mexikanische Regierungssoldaten zurück, nachdem ich sie entpöfelt habe. Wie jetzt bereits im Besitz von über 200 Gewehren, anderen Waffen und Munition. Erwarte jeden Augenblick, daß der größte Teil der Regierungstruppen 2000 bis 3000 Mann, über den Fluß auf amerikanisches Gebiet getrieben wird. Ich habe Vorkehrungen getroffen, um diese zu entpöfeln. Soweit habe ich die Situation vollständig in der Hand.“ Eine entsetzliche Tatsache ist also ein amerikanischer Major nicht, sich selbst als feigen Gefenschnitter in einer dienstlichen Meldung zu bezeichnen. Denn wer amerikanische Verhältnisse kennt, weiß zu genau, daß ein entpöfelter Soldat in jenen Ozeankämpfen ein Kind des Todes ist und mißdeutlich hingemetzelt wird. So sieht also in Wirklichkeit die Menschlichkeit aus, für welche Präsident Wilson zu Englands Ruhm in den Kampf gegen Deutschland zu ziehen bereit ist. Sollte amerikanische Militär tatsächlich nach Europa kommen, wird man auf deutscher Seite gut tun, sich der erst amerikanischen „Menschlichkeitsstaaten“ rechtlich zu widersetzen.

Provinz Sachsen und Umgebung

Der Krieg und die Krieger

X Merseburg, 18. Juni. (Für das Vaterland ge-... Die Regierung hat den Kriegerdienst wieder...

Namruß, 19. Juni. (Die L. Vooßpende für... den Landkreis Namruß) hat nach Abzug der Un-

Schindeln, 18. Juni. (Weibe Söhne dem... Vaterland zum Opfer gebracht) hat unter lang-

Aus Landes- und Stadtparlamenten

W. Saale, 19. Juni. (Der Stadtrat) hat die Aufnahme... eines neuen Parzellen für Gasanlagen beschlo-

Bernburg, 20. Juni. (Niedrigere Steuern... schiele). Vorwiegend bei der Straßenverpachtung ist auch...

Bernburg, 20. Juni. (Die Beschlüsse der... Ernennung). Zu einer gerechten Regelung der Krieger-

Erfurt, 18. Juni. (Vertreterversammlung der... Kaufmänner). Auf Einladung des Kriegsernährungs-

Verbandsversammlungen, Unterhaltungen aller Art... Saale, 19. Juni. (Der landwirtschaftliche Verein...

Desfalls müße unsere Landwirtschaft trotz aller Entbehrungen... dem auf dem Lande nicht viel besser als in der...

Ein täglicher Gruß aus der Heimat bildet ein Feldpost-Abonnement auf die Halle'sche Zeitung... Landzeitung für die Provinz Sachsen, für Anhalt und Thüringen... Bestellungen werden in der Geschäftsstelle der Halle'schen Zeitung in Halle a. d. Saale, Leipziger Straße 61/62 entgegengenommen.

Führung des Bürgermeisters Dr. Schumann findet bei Be-... sichtigung eines größeren industriellen Unternehmens statt.

Krankheiten, Unglücks- und Todesfälle

X Magdeburg, 20. Juni. (Eitrunken). In... dem Besonderen eines Gemüthsleidens trat am Sonntag...

W. Saale, 19. Juni. (Todesfälle). Die 85jährige... in Böhren verarbeitete Frau Emma Wille, eine Tochter...

Sachsenhausen, 19. Juni. (Selbstmordverfuch). Die... Ehefrau des Bergarbeiters K. arbeitete am Wagner...

Diebstahl und andere Straftaten

K. Ritterfeld, 19. Juni. (Erbgenommener Dieb). Ein... Erbgenommener wurde an der Eisenbahn-Station...

Saale, 19. Juni. (Mit 8000 Mark flüchtig). Nach... dem 3000- bis 4000 Mark in Geld nicht vorfindlich, teilte...

Gamruß, 18. Juni. (Eine recht kurze... in die „Friedrichsleite“) erregte heute mittag ein aus-

Feuersbrünste

Magdeburg, 19. Juni. (Ein Waldbrand im Hof... dicker Wäldchen) hat eine gewaltige Ausdehnung angenom-

A. Saale, 18. Juni. (Waldbrand). Gestern gegen... 4 Uhr nachmittags erlönte der dreimalige Alarmruf der hiesigen...

W. Saale, 18. Juni. (Waldbrand). Sonntag nach-... mittags gegen 1 1/2 Uhr erlönte auf der westlichen Höhe des...

Verschiedene Nachrichten

X Merseburg, 18. Juni. (Die Benutzung der Fern-... sachen Halle-Merseburger) gelangt sich seit Ende der vergan-

W. Saale, 19. Juni. (Die Polizeiverwaltung hat... an der Polizeiverwaltung der Polizeibeamteten 8000 Mark...

Bekanntmachung

Nr. E. 1100/5. 17. R. R. U.,
betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Braunkstein.
Vom 20. Juni 1917.

§ 1.
Kaufende Bekannmachung wird auf Erlassen des Königlich Kriegswirtschaftsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß soweit nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verhängt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekannmachung oder die Sicherstellung von Kriegsgüter in der Fassung vom 28. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekannmachung über Vorratsbestimmungen vom 2. Februar 1916, vom 8. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 694) — bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekannmachung zur Vermeidung unauferleglicher Beschlagnahme vom 28. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) unterbunden werden.

§ 2.
Von dieser Bekannmachung betroffene Gegenstände.
Von dieser Bekannmachung werden betroffen alle Vorräte an Braunkstein (Mn₂) im Rohzustand, aufbereitet, in Mischungen und Halbfabrikaten sowie Braunksteinpulver. Nicht betroffen sind Braunkstein und Braunksteinpulver in Fertigfabrikaten.

§ 3.
Die von dieser Bekannmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

1. ...
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand betriebsfähig, beschädigt oder zerstört, vermerdet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Vergehens- oder Strafrechtliches über ihn abtut, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verhängt sind, bestraft.
3. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand betriebsfähig, beschädigt oder zerstört, vermerdet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Vergehens- oder Strafrechtliches über ihn abtut, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verhängt sind, bestraft.
4. Wer den erlassenen Beschlagnahmebestimmungen Zuwiderhandelt, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verhängt sind, bestraft.
5. Wer sich nicht an die Beschlagnahmebestimmungen angeschlossen hat, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verhängt sind, bestraft.

§ 4.
Wirkung der Beschlagnahme.
Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Verarbeiten an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtswidrige Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der vorliegenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtswidrigen Verfügungen haben Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 5.
Verwendungen, Verarbeitungen und Veräußerungsverbote.
Die Aufbereitung, Verarbeitung und Veräußerung der beschlagnahmten Gegenstände ist nur gestattet auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegswirtschafts-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.
Anträge auf Aufbereitungen, Verarbeitungen oder Veräußerungserlaubnis von Braunkstein im Rohzustand sind an die Managements-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW 11, Rönigsdorfer Str. 97-99, Anträge auf Verarbeitungen oder Veräußerungserlaubnis von aufbereitetem oder zu Halbfabrikaten verarbeiteten Braunkstein sowie von Braunksteinpulver an die Braunkstein-Verwaltungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin NW 7, Dorotheenstr. 11, zu richten.

§ 6.
Beschlagnahme.
Der von dieser Bekannmachung betroffene Braunkstein und Braunksteinpulver unterliegt, sofern der Vorrat je 50 kg übersteigt, einer Beschlagnahme auf die Kriegswirtschafts-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 7.
Medizinische Personen.
Zur Melbung verpflichtet sind:
1. alle Personen, welche Gegenstände der in § 5 bezeichneten Art im Besonderen Handel oder aus dem Handel ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kaufmann, öffentliche-rechtliche Körperschaften und Verbände.
Vorräte, die am Stichtage (§ 7) sich unterwegs befinden, sind unverzüglich nach ihrer Ankunft von dem Empfänger zu melden.

Derordnung

(IVE Nr. H. 23 846/17)
betreffend Verbot der Verströmung von Gütern und sonstigen geschlossenen Grundstückskomplexen und des Verkaufs von landwirtschaftlichem Inventar.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und der §§ 4, 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes verordnet:

§ 1.
Die Veräußerung des lebenden und toten Inventars von Rindgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken, sowie die Entfernung von landwirtschaftlichem Inventar von den Landstellen ist von den zuständigen Zivilbehörden zu untersagen, falls dadurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Stellen gefährdet wird.
Die Veröffentlichung von Anzeigen über anberaumte Inventarversteigerungen ist ohne Zustimmung der zuständigen Zivilbehörden verboten.
Ausgenommen sind die im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgenden Maßnahmen.
§ 2.
Die Veräußerung von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken, sowie die Aufhebung ihrer wirtschaftlichen Selbstständigkeit ist mit Genehmigung der zuständigen Zivilbehörden gestattet.
§ 3.
Als zuständige Zivilbehörden gelten in den Landkreisen die Landräte (Kreisdirektoren), in den Stadtkreisen die Magisträte.
§ 4.
Gegen den Beschluß der zuständigen Zivilbehörden ist binnen 2 Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
§ 5.
Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M erkannt werden.
Magdeburg, den 16. Juni 1917.
Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
F r r. v. H y n d e r,
General der Infanterie
à la suite des Luftschiff-Bataillons Nr. 2.

Bekanntmachung

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung, des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 verordne ich hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des IV. Armeekorps folgendes:

§ 1. Nichtdeutschen mit Ausnahme der Angehörigen neutraler Staaten ist der Zutritt zu den Verbänden und Vereinen verboten.
Das Einmischen von Beiträgen zu Vereinen und Verbänden unter ihnen ist verboten.
§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit die Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Liegen mildernde Umstände vor, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M erkannt werden.
Magdeburg, den 19. Juni 1917.
Der stellvertretende Kommandierende General
F r r. v. H y n d e r,
General der Infanterie
à la suite des Luftschiff-Bataillons Nr. 2.

Bekanntmachung

Die hiesigen Landwirte werden erneut auf die Vorteile hingewiesen, die die Beteiligung an der Frühdrusch-Aktion (Frühdruschprämien) mit sich bringt. Es wird erwartet, daß jeder Landwirt alles daran setze, um der Aktion zu dem Erfolge zu verhelfen, den das Vaterland im Interesse einer ungehinderten Rohstofflieferung unbedingt fordert.

Nach der Beendigung des Bundesrats vom 2. Juni 1917 — Nr. 9030 Seite 443 — beträgt die Druschprämie, wenn die Lieferung erfolgt:
vor dem 16. August 1917 60 M
vor dem 1. September 1917 40 M
vor dem 1. Oktober 1917 20 M
für eine Tonne Getreide. Ablieferungsfähig ist Getreide mit einem Feuchtigkeitsgehalt bis 19 v. S.
Einkauf wird die Reichsgetreideanstalt für ihre Kommissionsäre in genügender Anzahl zur Verfügung stellen.
Da im Reparaturwesen noch auszuführen sind und von den bisherigen Reparaturverpflichtungen nicht erlöst werden können, sind die Maschinenausgleichstellen (für Halle Ingenieur Centrum, Kurallee 11) anzugehen und ist deren sofortige Ermittlung zu erbitten.
Gleichzeitige Mitteilung hierüber sowie darüber ob und welche Betriebsmittel und Bedienungsmannschaften fehlen, ist der unterzeichneten Stelle, Marktplatz 22, zu erstatten.
Halle, den 19. Juni 1917.
Die Kriegswirtschaftsstelle für den Stadtkreis Halle.

Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11. Juni 1917 gewährt: a) als Bezirksvorsteher auf die Dauer von 6 Jahren anstelle des verstorbenen Kaufmanns Herrn Ernst Seiler, Beerstraße 5, den Buchbindermeister Herrn Diederichsen, An der Bader 3, b) als Bezirksvorsteher auf die Dauer des Krieges anstelle des zum Bezirksvorsteher gewählten Loggerevermeister Herrn Diederichsen, An der Bader 3, Herrn Viktor Reigt, An der Mühlstraße 7, als Armenbefehliger auf die Dauer des Krieges anstelle des Kaufmanns Herrn Alfred Reigt, Dorotheenstr. 11, den Wägenmeister Herrn Wilhelm Hänsler, Dorotheenstr. 9 und den Buchbindermeister Herrn Otto Hänsler, Dorotheenstr. 5.
Halle, den 15. Juni 1917. Die Armen-Direktion.

liefern wir — vom einfachsten Briefbogen und Briefumschlag bis zum feinsten Illustrations- und Vliesfarben druck. Rufen Sie bitte unseren Vertreter, Fernsprecher 7801.
Buchdrucker Otto Thiele (Halle'sche Zeitung),
Halle (Saale), Leipzigerstraße 61/62.

Kommisar des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale Berlin SW 11, Rönigsdorfer Str. 97-99, zu ermitteln.

§ 8.
Medizinische.
Die Meldungen haben auf den vorgefertigten amtlichen Meldebogen zu erfolgen, die von dem Kommissar des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale Berlin SW 11, Rönigsdorfer Str. 97-99, unter Angabe der Vorkennnummer Bf. 1480 b, anzufordern sind.
Die Anforderung der Meldebogen ist mit bestmöglicher Intensität und genauer Adresse zu versehen. Der Meldebogen darf an anderen Mitteln als an der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.
Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abchrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldebogen bei seinen Geschäftsunterlagen zurückzubehalten.

§ 9.
Lagerbuchführung und Inventarverteilung.
Jeder Meldepflichtige (§§ 5 und 6) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein dergleichen Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.
Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10.
Anfragen und Anträge.
Anfragen und Anträge, die diese Bekannmachung betreffen, sind an die Kriegswirtschafts-Abteilung (Sektion F) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berlin, Seebeneramt 10, zu richten und am Kopie des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Braunkstein-Bekannmachung“ zu versehen.

Infanteristen.

Diese Bekannmachung tritt mit dem 20. Juni 1917 in Kraft.
Magdeburg, den 20. Juni 1917.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
F r r. v. H y n d e r,
General der Infanterie à la suite des Luftschiff-Bat. Nr. 2.

Bekanntmachung

Vom 1. Juli d. J. ab werden bis auf weiteres für

Frachttückgüt
folgende Holzgebilde erhoben:

I. Halle-Stadt (ausgeschl. Halle-Trotha).	
a) Gewöhnliches Frachttückgut:	
Bei dem Versand und Empfang einer Person oder einer Person innerhalb eines Kalenderjahres, für	
I. Zone, Mittelst.	Mindestbetrag für jeden Frachttag
1. 1-10000 = 40 Wfg. für 50 kg	= 40 Wfg.
2. 10001-15000 = 39 " 50	= 40 "
3. 15001-20000 = 38 " 50	= 40 "
4. 20001-25000 = 37 " 50	= 40 "
5. 25001-30000 = 36 " 50	= 40 "
6. über 30000 = 35 " 50	= 35 "
II. Zone.	
1. 1-10000 = 45 Wfg. für 50 kg	= 60 Wfg.
2. 10001-15000 = 44 " 50	= 45 "
3. 15001-20000 = 43 " 50	= 45 "
4. 20001-25000 = 42 " 50	= 45 "
5. 25001-30000 = 41 " 50	= 45 "
6. über 30000 = 40 " 50	= 45 "

III. Zone begrenzt im Kreisgebiet, Verbringungsstraße, Blumenhainstraße, Kronprinzstraße, Geilenstraße, Gärtenbergstr., Delsauerstr., Säben: Quernbergstraße, Vadenbergstraße, Ganteinert, Ludwigstr.

b) Spezies Frachttückgüter und Feuerzart:
I. Zone. Zuschlag zu den Sägen unter a für je angelangene 50 kg = 40 Wfg. Mindestbetrag 40 Wfg.
II. Zone. Zuschlag zu den Sägen unter a für je angelangene 50 kg = 45 Wfg. Mindestbetrag 45 Wfg.

II. Crömitz.
a) Gewöhnliches Frachttückgut: für je angelangene 50 kg = 40 Wfg. Mindestbetrag 70 Wfg.
b) Spezies Frachttückgüter und Feuerzart: Zuschlag zu den Sägen unter a für je angelangene 50 kg = 30 Wfg. Mindestbetrag 80 Wfg.
Halle im Juni 1917.

Königl. Eisenbahn-Verkehrsamt.

Bekannmachung.
Die Anträge auf Umstellung von Besatz für landwirtschaftliche Zwecke sind von nun an bei der Kriegswirtschaftsstelle monatlich einzureichen.
Für den Monat Juni haben die hiesigen Landwirte die Anträge bis spätestens 25. Juni der Kriegswirtschaftsstelle für den Stadtkreis Halle, Dorotheenstr. 22, einzureichen. Formulare sind im Grundbuchamt unter O. 795 an Haasenstein & Vogler, A.-G., Dresden, erhältlich.
Halle, den 19. Juni 1917.
Die Kriegswirtschaftsstelle für den Stadtkreis Halle.

Villa in Badeben

in d. Nähe d. Dresden, für 1 oder 2 Familien geeignet, in schönster sonniger Lage, nahe am Walde, 3 Minuten von der Eisenbahn und 5 Minuten vom Staatsbahnhof, für 121. 25 200 veräußert. Garten mit etwas Gemüsegarten, Beerengarten und Zierbäumen und kleinen Stall vorhanden. Anfragen von Selbstkäufern unter O. 795 an Haasenstein & Vogler, A.-G., Dresden, erbeten. 0556

Beratungsbüro für Kriegerfamilien.

Kostenlose Rechtsauskunft für jedermann an den Wochentagen 9 bis 12 Uhr vormittags.
Deutsches Kartell Halle (Verband nationaler Vereine)
Dorotheenstr. 8 II.

Jede Drucksache

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-1687216X191706211-16/fragment/page=0009

